

Volkskammer verabschiedete in der gleichen Tagung die „Arbeitsordnung des Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen“⁴⁵, des aufgrund des Gesetzes über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen gebildeten operativen Organs der Volkskammer, „mit dessen Hilfe sie die politischen Grundlagen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates, nämlich die Volksvertretungen, direkt, ständig und systematisch stärken und damit deren Fähigkeiten erhöhen kann, den sozialistischen Aufbau in ihrem Territorium zu leiten und zu organisieren“.⁴⁶ Sie wählte aus ihrer Mitte, dem gemeinsamen Vorschlag der Fraktionen folgend, den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder des Ständigen Ausschusses. Zum Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses wurde einstimmig der Abgeordnete Matern (SED) gewählt.⁴⁷

Verlauf und Ergebnisse der Volksaussprache über die Gesetze konnte die Volkskammer zusammenfassend in der Feststellung charakterisieren: „Die Bevölkerung hat an der Ausarbeitung dieser Gesetze so aktiv mitgearbeitet, wie das in Deutschland bisher noch nie dagewesen ist. Darum können wir mit vollem Recht sagen, daß bei der Vorbereitung und bei der endgültigen Gestaltung dieser beiden Gesetze die im Zuge der weiteren Aufwärtsentwicklung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates erforderliche breitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie bereits anschaulich praktisch demonstriert wurde.“⁴⁸

Es war kein zufälliges zeitliches Zusammentreffen, daß die Volkskammer in ihrer Sitzung am 19. Januar 1957 als weiteres bedeutsames Gesetzeswerk das Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit⁴⁹ verabschiedete. Es brachte für die Werktätigen der großen Bereiche der Volkswirtschaft — sein Anwendungsbereich erstreckte sich auf alle Beschäftigten der sozialistischen und der ihr gleichgestellten Industrie sowie auf die Werktätigen im Verkehrs- und Nachrichtenwesen⁵⁰ und betraf etwa 2 650 000 Arbeiter, Angestellte, Ingenieure und Techniker — nicht nur eine Erhöhung ihres Lebensstandards durch die Erweiterung ihrer Freizeit und damit der Möglichkeit, persönlichen Interessen und Neigungen nachzugehen. Es bedeutete zugleich eine weitere materielle Fundierung des Rechts und der Pflicht der Bürger, an der Gestaltung des öffentlichen Lebens teilzunehmen, und förderte damit die Verwirklichung des Grundanliegens der staatsrechtlichen Gesetzeswerke.

In den folgenden Wochen berichteten die Abgeordneten der Volkskammer vor den örtlichen Volksvertretungen und halfen an Ort und Stelle, die Gesetze mit Leben zu erfüllen.⁵¹ Die Volksvertretungen befaßten sich in beson-

Berliner Volksvertretung künftig wieder die traditionelle Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin“ trägt. Die Volksvertretungen in den Stadtbezirken der Hauptstadt der DDR trugen fortan die Bezeichnung „Bezirksverordnetenversammlung“ (vgl. ND vom 28.1.1957).

45 vgl. ebenda sowie Textausgabe staats- und verwaltungsrechtlicher Gesetze der DDR, Berlin 1958, S. 102 ff.

46 Volkskammer der DDR, a. a. O., S. 639 f.

47 Mit der Wahl des verdienstvollen Arbeiterfunktionärs und Vizepräsidenten der Volkskammer unterstrich die Volkskammer die Bedeutung der Tätigkeit dieses Ausschusses.

48 a. a. O., S. 632

49 GBl. I 1957 S. 73

50 vgl. § 1 des Gesetzes.

51 Den Auftakt gab eine von der Abgeordnetengruppe des Bezirkes Leipzig der Volkskammer einberufene Zusammenkunft mit annähernd 500 Gemeindevertretern, Stadtverordneten, Kreistags- und Bezirkstagsabgeordneten, auf der Volkskammerpräsident Dr. Johannes Dieckmann über Verlauf und Ergebnisse der Volkskammer-tagung vom 17. 1. 1957 berichtete (vgl. ND vom 28. 1. 1957).